

Informationsmappe

für die
Anerkennung von befähigten Personen
nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Inhalt

3 | Merkblatt zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung

4 | Fachliche Voraussetzungen

5 | Betriebliche Anforderungen

6 | Verfahrensbeschreibung

7 | Antragsunterlagen

8 | Freistellungserklärung

9 | Anhang: Formularvorlage für eine Freistellungserklärung

Merkblatt zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ist die in der Neufassung seit dem 01.06.2015 gültige Rechtsverordnung zur Regelung von Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die Rechtssystematik unterscheidet nunmehr strikt zwischen dem Inverkehrbringen und dem Betrieb (Bereitstellung und Benutzung bei der Arbeit) von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen.

Was den Explosionsschutz betrifft, ersetzt die BetrSichV seit 01. Januar 2003 die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – ElexV. Eine Anerkennung für Werkssachverständige und Sachkundige im Sinne des § 15 ElexV ist nicht mehr möglich.

Die Bestimmungen zum Inverkehrbringen der Geräte und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden sollen, sind in der „Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionsschutzverordnung (11. ProdSV) vom 12. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) enthalten. Die 11. ProdSV dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 94/9/EG („ATEX 95“) vom 23. März 1994.

Prüfungen im Rahmen des Inverkehrbringens von Geräten in explosionsgefährdeten Bereichen, welche vom Hersteller oder Einführer durchgeführt werden müssen, sind nicht mit den Prüfungen zu verwechseln, die zur Gewährleistung des sicheren Betriebes durchzuführen sind.

Die Betriebsvorschriften, und auch die Prüfvorschriften für den sicheren Betrieb, der vorgenannten Geräte und Schutzsysteme für explosionsgefährdete Bereiche sind in der BetrSichV geregelt. Die Prüfungen werden durch „befähigte Personen“ durchgeführt. Der Begriff der befähigten Person stammt aus der BetrSichV und ersetzt quasi den bisherigen „Sachkundigen“ und Werkssachverständigen.

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV dürfen Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles, von dem der Explosionsschutz abhängt, instandgesetzt worden sind, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle festgestellt hat, dass sie in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der BetrSichV entsprechen, und nachdem sie hierüber eine Bescheinigung nach § 17 BetrSichV erteilt oder die Überwachungsbedürftig Anlage mit einem Prüfzeichen versehen hat. Diese Prüfungen dürfen auch von befähigten Personen eines Unternehmens durchgeführt werden, soweit diese Personen von der zuständigen Behörde (in Schleswig-Holstein: Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Sachge-

biet Technischer Arbeitsschutz) anerkannt sind. Die Anerkennung als befähigte Person ist unternehmensbezogen und gilt nur für die Prüfungen von solchen Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die dieses Unternehmen instandgesetzt hat. Die Anerkennung gilt nicht für alle Prüfungen an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die hinsichtlich eines Teiles von dem der Explosionsschutz abhängt im Unternehmen instandgesetzt worden sind, sondern nur für die Prüfungen nach Instandsetzungsmaßnahmen, für die der Anerkennungsantrag gestellt wurde und die im Einzelnen im Anerkennungsbescheid aufgeführt sind. (Siehe hierzu auch: Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 3, „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV“)

Hinweis: Erhebliche Modifikationen des Explosionsschutzes von Geräten im Sinne der 11. ProdSV – Explosionsschutzverordnung sind im Rahmen des Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV nicht erfasst.

Fachliche Voraussetzungen¹

A

1. Anforderungen an befähigte Personen

1.1 Berufsausbildung

Die befähigte Person muss eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen oder eine andere für die vorgesehenen Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen, die die Gewähr dafür bietet, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.

1.2 Berufserfahrung

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, z. B. im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeits-täglicher Beobachtung.

Die befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV muss eine mindestens einjährige Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen i. S. des Artikels 1 der RL 94/9/EG besitzen.

Liegt Berufserfahrung nur in Bezug auf vergleichbare Geräte außerhalb des Geltungsbereiches der RL 94/9/EG vor, muss im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

unter Berücksichtigung individueller Zusatzmaßnahmen (z. B. praxisorientierter Lehrgänge beim Hersteller) im Einzelfall über die Gleichwertigkeit mit der in TRBS 1203 Teil 1 Nr. 2.2 geforderten Berufserfahrung entschieden werden.

1.3 Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Fortbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben. Hierbei kommt der Regelmäßigkeit der Teilnahme an derartigen Prüfungen besondere Bedeutung zu. Ebenso wichtig ist die regelmäßige Durchführung der Prüfungen nach erfolgter Anerkennung zur Erlangung eines soliden Fachwissens.

Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zu betrachtenden Gefährdung verfügen.

Die befähigte Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 BetrSichV muss über die im Einzelnen erforderlichen Kenntnisse des Explosionsschutzes sowie der relevanten technischen Regelungen verfügen und sofern erforderlich diese Kenntnisse aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an Schulungen/Unterweisungen.

2. Eignung und Weisungsfreiheit

2.1 Die befähigte Person muss neben der in Abschnitt A dargestellten und entsprechend Abschnitt C nachzuweisenden fachlichen Eignung außerdem zuverlässig und für die Prüftätigkeit körperlich geeignet sein.

2.2 Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen Weisungen und darf wegen dieser nicht benachteiligt werden.

1: TRBS 1203 „Technische Regel zur BetrSichV – Befähigte Personen“ – Stand 03.2010, geändert und ergänzt: GMBL 2012 S. 386 [Nr.21]

Betriebliche Anforderungen

B

- 1 Nachweis des vorliegenden Bedarfes. Es darf sich nicht um nur gelegentlich anfallende Prüfungen von Geräten, Schutzsystemen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG, die instand gesetzt wurden, handeln.
- 2 Der Betrieb muss über die für die Instandsetzung der explosionsgeschützten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikel 1 der RL 94/9/EG, für deren Prüfung eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Einrichtungen verfügen (z. B. Tränkanlagen).
- 3 Es müssen die zu den Prüfungen, für die eine Anerkennung beantragt wird, erforderlichen Prüfeinrichtungen sowie ggf. Unterlagen, Hilfsmittel und Hilfskräfte vorhanden sein. Die einschlägigen Normen müssen in aktueller Fassung vorliegen
- 4 Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Bauartzulassungen, Prüfbescheinigungen, Herstellerunterlagen usw. bei der Prüfung vorliegen.
- 5 Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten ausschließlich durch besonders hierfür geeignete Fachkräfte unter ständiger Aufsicht der von der Behörde anerkannten befähigten Person, unter Beachtung der in der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung einer Prüfstelle genannten Bedingungen und erforderlichenfalls nach den Angaben des Herstellers erfolgt.
- 6 Es muss gewährleistet sein, dass für die von der Behörde anerkannte befähigte Person Weisungsfreiheit für Ihre Prüftätigkeit im Rahmen der Anerkennung besteht. Die von der Behörde anerkannte befähigte Person darf nur aufgrund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen darüber bestimmen, ob der Prüfgegenstand den gestellten Anforderungen entspricht.
- 7 Die Firma muss eine Freistellungserklärung (Entwurf unter Abschnitt F) in Verbindung mit einer Haftpflichtversicherung für den Fall abgeben, dass die von der Behörde anerkannte befähigte Person im Rahmen der ihr übertragenen Prüfungsbefugnisse eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden.
- 8 Es muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro bestehen. Die abzuschließende Haftpflichtversicherung ist so zu gestalten, dass der Anspruch der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord gegen die betreffende Firma auf Freistellung abgedeckt ist.
- 9 Bestätigung, dass es den befähigten Personen ermöglicht wird, ihre Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren, z. B. durch Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch, Schulungen bzw. Unterweisungen.
- 10 Es muss sichergestellt sein, dass die Prüfergebnisse dokumentiert und mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden sowie die zur Prüfung erforderlichen Messgeräte regelmäßig gemäß den Herstellerangaben kalibriert werden.

Verfahrensbeschreibung

C

Zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Betriebes (Abschnitt B) und der Überprüfung der persönlichen Eignung des Bewerbers und seiner Fertigkeiten und Kenntnisse über die in Frage kommenden Rechtsnormen (Abschnitt A) ist durch die für die Anerkennung zuständige Behörde eine Betriebsbegehung und ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber erforderlich. Die zuständige Behörde kann hierzu einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle beteiligen.

Der Antragsteller beauftragt eine zugelassene Überwachungsstelle mit der Abgabe einer gutachtlichen Äußerung. Dabei sind die oben genannten Prüfkriterien zu berücksichtigen, die Prüfbefugnisse genau zu bestimmen und die Maßgaben anzuführen, unter deren Voraussetzung die Anerkennung des Bewerbers befürwortet werden kann.

In Anwesenheit des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle werden Probeprüfungen absolviert. Nähere Einzelheiten dazu werden in Abstimmung mit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Sachgebiet Technischer Arbeitsschutz festgelegt.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord entscheidet über den Antrag nach:

- Vorlage der in Abschnitt D aufgeführten Antragsunterlagen,
- auf Basis der gutachtlichen Äußerung zugelassenen Überwachungsstelle
- Ergebnis des persönlichen Gesprächs mit dem Sachverständigen und der Behörde

Die Anerkennung wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt und kann auf Antrag verlängert werden, erlischt aber mit dem Ausscheiden der befähigten Person aus dem im Antrag bezeichneten Instandsetzungsbetrieb.

Die Anerkennung kann bei Verfehlungen der befähigten Person jederzeit widerrufen werden sofern die Verfehlungen in Zusammenhang mit den durchgeführten Prüfungen stehen oder die Zuverlässigkeit über das polizeiliche Führungszeugnis nachweisbar nicht mehr gegeben ist.

Antragsunterlagen

D

Schriftlicher formloser Antrag mit folgendem Inhalt:

1. Angaben zum Antragsteller

- a Anschrift der Betriebsstätte bzw. der Betriebsabteilung, in welcher die von der Behörde anerkannte befähigte Person tätig werden soll
- b Prüfaufgaben, für welche die Anerkennung beantragt wird
- c Nachweis des Prüfbedarfs und Angabe der zu prüfenden Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die nach Instandsetzung geprüft werden sollen
- d Erklärung des Antragstellers über die Weisungsfreiheit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person
- e Soweit vorhanden, Zertifizierungsurkunden für ein Qualitätssicherungssystem oder Angaben zum Qualitätssicherungsverfahren

2. Angaben zur Befähigten Person

- a Vor- und Zuname
- b Geburtstag und -ort
- c Beruf
- d Privatanschrift des Bewerbers
- e Kopie des Anstellungsvertrages zwischen dem Antragsteller und der/den befähigten Person/en
- f Lebenslauf des Bewerbers mit Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Kopien aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse.
- g Kopien von Facharbeiterzeugnis, Meisterbrief und -zeugnis, Diplomurkunde und -zeugnis oder vergleichbaren Qualifikationsnachweisen des Bewerbers
- h Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Erfahrungsaustausch (Vorlage der Kopien der Teilnahmebescheinigungen)
- i Polizeiliches Führungszeugnis
- j Nachweis der mindestens einjährigen beruflichen Erfahrung mit der Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikel 1 der RL 94/9/EG

3. Gutachtliche Äußerung der beauftragten zugelassenen Überwachungsstelle**4. Freistellungserklärung**
(s. Abschnitt E und F)

5. Schriftliche Bestätigung des Versicherers über eine bestehende Haftpflichtversicherung
für die Tätigkeit der von einer Behörde anerkannten befähigten Person entsprechend Abschnitt B, Ziffer 7 sowie eine Verpflichtung des Versicherers entsprechend Abschnitt E und die Verpflichtung des Versicherten, bei Änderung des Versicherungsvertrages die Anerkennungsbehörde zu unterrichten

6. Bei einem Antrag auf Verlängerung kann auf die Unterlagen nach 2. e, f, g, j verzichtet werden.
Jedoch sind Angaben zu den durchgeführten Prüfungen der letzten fünf Jahre und der aktuellen Tätigkeit im Betrieb sowie Fortbildungsnachweise dem Antrag beizufügen.

Freistellungserklärung

E

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.03.1993 – Az.: III ZR 34/92 – (Neue Juristische Wochenschrift NJW 1993, S. 1784 ff.) ausgeführt, dass die Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle im Rahmen der ihnen durch die Vorschriften hinsichtlich überwachungsbedürftiger Anlagen zugewiesenen Tätigkeiten und übertragenen öffentlich-rechtlichen Befugnissen eine ähnliche Rechtstellung einnehmen, wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung. Im Rahmen eines Prüfverfahrens betreffend überwachungsbedürftiger Anlagen sind die Sachverständigen demnach als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen, wonach sich die Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzung nach Amtshaftungsgrundsätzen gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB beurteilen.

Diese Grundsätze gelten auch für die nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung von einer Behörde anerkannten befähigten Person, da hier ebenfalls eine ähnliche Rechtstellung wie bei der Tätigkeit nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorliegt und die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord nach den zitierten Bestimmungen auch in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung herangezogen werden kann.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wird daher derartige Anerkennungen nur aussprechen, wenn Sie die in Abschnitt F als Muster vorliegende Erklärung schriftlich abgeben.

Lübeck
Bei der Lohmühle 62 – 23554 Lübeck
Telefon 0451 317501-0
Fax 0451 317501-210
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

Kiel
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2 – 25524 Itzehoe
Telefon 04821 66-0, Fax 04821 66-2807
poststelle@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:
Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a – 24113 Kiel
Telefon 0431 220040-10
Fax 0431 220040-650
www.arbeitsschutz.uk-nord.de

Ihr Kontakt zur
Staatlichen Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord

Freistellungserklärung

1. Die Firma (Name, Straße, Ort) _____

verpflichtet sich, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord von sämtlichen Schadensersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass die bei der Firma

(Name) _____

angestellte, gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von der Behörde anerkannte befähigte Person

(Herr/Frau, Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort) _____

bei der Prüfung der von der Firma

(Name) _____

instandgesetzten Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne des Artikels 1 der RL 94/9/EG im Rahmen der ihm übertragenen Sachverständigentätigkeit eine Amtspflichtverletzung begeht und gegen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Amtspflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auf sämtliche aus der Prüftätigkeit der von der Behörde anerkannten befähigten Person sich ergebenden Schadensersatzansprüche gegen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, insbesondere auch solche Schäden, die nach dem Ausscheiden der von der Behörde anerkannten befähigten Person aus der Firma eintreten.

Ist die Firma selbst die Geschädigte, verpflichtet sie sich, auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu verzichten.

2. Die Firma (Name) _____

verpflichtet sich weiterhin, zur Abdeckung des der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord durch die Anerkennung der unter Ziff. 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person entstandenen Risikos einen Versicherungsvertrag mit den im jeweiligen Anerkennungsbescheid festgesetzten Deckungssummen abzuschließen, wonach der Versicherer sich verpflichtet, auf Verlangen der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung etwaiger Haftpflichtfälle zu übernehmen, sobald derartige Ansprüche gegen die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erhoben und dem Haftpflichtversicherer gemeldet werden.

3. Die Firma (Name) _____

verpflichtet sich ferner, den vorgenannten Versicherungsvertrag für die Dauer der Anerkennung der unter Ziff. 1 genannten von der Behörde anerkannten befähigten Person aufrecht zu erhalten und jede Änderung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord mitzuteilen.

Der Nachweis über die Versicherung ist beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift